

Nr. 3267/J II- 6395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1989 -02- 14

### A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Rieder

und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Zuständigkeit des Staatsanwaltes Dr. Matousek für die  
Causa Sinowatz

Beim Vorgehen des Staatsanwaltes Dr. Matousek in der Causa Sinowatz geht es über die vom Justizminister eingeräumte "schiefe Optik" hinaus auch um die Frage der Gesetzmäßigkeit.

Aufgrund des Staatsanwaltschaftsgesetzes vom 5.3.1986 liegt die Bearbeitung einer Strafsache nicht im Belieben des jeweiligen Staatsanwaltes oder Behördenleiters. Vielmehr muß sich aus der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft, die alljährlich im voraus festzulegen ist, eindeutig ergeben, welcher Staatsanwalt für jede einzelne Strafsache zuständig ist. Nur aus "schwerwiegenden Gründen" darf der Leiter der Staatsanwaltschaft einen anderen als den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Staatsanwalt mit einer Strafsache betrauen.

Nach der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien ist Staatsanwalt Dr. Matousek "Sonderreferent für Wirtschaftssachen". Wieso er bei dieser Aufgabenstellung zur Untersuchung des Verdachts einer falschen Zeugenaussage in einem Ehrenbeleidigungsprozeß zuständig sein sollte, ist völlig unklar. Handelt es sich doch um den Verdacht einer falschen Zeugenaussage in einem Verfahren, mit dem Staatsanwalt Dr. Matousek nicht das geringste zu tun hatte. Auch die jüngst in einer Zeitschrift veröffentlichte "Hilfskonstruktion" über das Verfahren gegen Ottilie Matysek überzeugt schon deshalb nicht, weil Staatsanwalt Dr. Matousek den Ausgang dieses Verfahrens vor seiner Endantragstellung erst gar nicht abwartete.

In Beantwortung einer parlamentarischer Anfrage wies der Herr Justizminister am 8.7.1988 darauf hin, daß die Causa Sinowatz mit den vom Staatsanwalt Dr. Matousek geführten Strafsachen in keinem Zusammenhang stehe und es zu ihrer Bearbeitung offenkundig auch nicht der besonderen Sachkenntnis bedürfe, die Staatsanwalt Dr. Matousek in seinen Strafsachen gewonnen hat.

Umso dringlicher stellt sich die Frage nach der Einhaltung der gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften und nach dem Vorliegen der vom Staatsanwaltschaftsgesetz geforderten "schwerwiegenden Gründe", wenn ein derart politisch engagierter Staatsanwalt, wie der ständige Berater der FPÖ Justizsprecherin, die Führung einer doch politisch relevanten Strafsache an sich zieht bzw. übertragen erhält.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Wie lauten die Bestimmungen der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien, die die Zuständigkeit des Staatsanwaltes Dr. Matousek insgesamt regeln?
2. Auf welche Bestimmung (in Wortlaut) der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien stützt sich die Zuständigkeit des Staatsanwaltes Dr. Matousek für die Bearbeitung der Causa Sinowatz im besonderen?
3. Mit welchen "schwerwiegenden Gründen" im Sinne des Staatsanwaltschaftsgesetzes wurde die neuerliche Übernahme der Causa Sinowatz durch Staatsanwalt Dr. Matousek begründet, deren Wiederzuteilung noch vor einem dreiviertel Jahr in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ausgeschlossen wurde?
4. Welche Maßnahmen sind nach dem Staatsanwaltschaftsgesetz zu treffen, wenn ein Staatsanwalt eine Strafsache übernommen hat bzw. sie ihm übertragen wurde, obwohl seine Zuständigkeit durch Geschäftsverteilung und Staatsanwaltschaftsgesetz nicht gedeckt ist?